



DER STADTRAT HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.12.1991 DIESEN PLAN EINSCHLIESSLICH DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 10 BAUGB. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SULZBACH / SAAR, DEN 8.01.1992
HUPPERT
BÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEM. § 11 BAUGB. GENEHMIGT.

SAARBRÜCKEN DEN 03.03.1992
A.Z.: C15-5145/92-Pl.180

SAARLAND
Ministerium für Umwelt
MINISTERIUM FÜR UMWELT
WILHELM
Diplom-Ingenieur

DER GENEHMIGUNG DIESES PLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDE GEM. § 12 BAUGB. AM 26.03.1992 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

SULZBACH / SAAR, DEN 26.03.1992

HUPPERT
BÜRGERMEISTER



DER STADTRAT HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.03.1991 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGS-PLANES GEM. § 30 BAUGB. BESCHLOSSEN.

DER BESCHLUSS WURDE GEM. § 2 (1) BAUGB. AM 4.04.1991 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

SULZBACH / SAAR, DEN 8.01.1992

STADTBAUAMT

E. Grässmann - Gratsia
GRASSMANN - GRATZIA
BAUAMTSLEITERIN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 3 (2) BAUGB. VOM 8.12.1986 IN DER ZEIT VOM 18.10.1991 BIS EINSCHLIESSLICH 18.11.1991 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Die AUSLEGUNG WURDE AM 10.10.1991 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

SULZBACH / SAAR, DEN 8.01.1992

STADTBAUAMT

E. Grässmann - Gratsia
GRASSMANN - GRATZIA
BAUAMTSLEITERIN

GEM. DER SATZUNG ÜBER DIE ORTS-ÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IN DER STADT SULZBACH IST DER BEBAUUNGSPLAN MIT WIRKUNG VOM 26.03.1992 RECHTSVERBINDLICH.

HUPPERT
BÜRGERMEISTER



STADT SULZBACH

NR. 74

BEBAUUNGSPLAN

- SATZUNG -

"PARALLELSTRASSE"

MASSTAB 1: 500

ZEICHENERKLÄRUNG UND TEXTFESTSETZUNGEN:

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 I NR. 1 BAUGB)

WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse zwingend

BAUWEISE, SOWIE DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 I NR. 2 BAUGB)

b Besondere Bauweise, einseitige Grenzbebauung, nur Einzelhäuser zulässig

Baulinie

Baugrenze

Hauptfirstrichtung

Textfestsetzung:

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Garagen unzulässig. Nebenanlagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur ausnahmsweise zulässig.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

ST ST Flächen für Stellplätze und Garagen mit vorderer Baulinie (§ 9 I Nr. 4 BauGB)

Einfahrtsbereich (§ 9 I Nr. 4 BauGB)

Private Grünfläche, Zweckbestimmung: Vorgarten (§ 9 I Nr. 15 BauGB)

Textfestsetzung:

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind pro Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig (§ 9 I Nr. 6 BauGB)

Geltungsbereich (§ 9 VII BauGB)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 83 DER BAUORDNUNG FÜR DAS SAARLAND - LBO - i.V.m. § 9 IV BAUGB)

SD 18° Für die Wohngebäude sind nur Satteldächer mit 18° Dachneigung zulässig.

Textfestsetzung:

Für die Garagen sind nur Flachdächer mit einer Maximalneigung von 5° zulässig. Garagendächer sind zu begrünen oder mit einer Kieschüttung als oberste Lage zu versehen.

-Die beiden laut dem vorliegenden Bebauungsplan auf den Parzellen-Nrn. 14/4 u. 18/4 sowie 17/6 u. 18/6 möglichen Wohnhäuser sind in Höhe, Höhenlage und Sockelausprägung den bereits bestehenden Wohnhäusern Parallelstraße 15 u. 17 anzupassen.

Das laut Bebauungsplan auf den Parzellen-Nrn. 16/5 u. 17/5 mögliche Wohnhaus ist in Höhe, Höhenlage und Sockelausprägung den bestehenden Wohnhäusern Parallelstraße 5 und 13 anzupassen.

-Drempel sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans nur bis zu einer Maximalhöhe von 25 cm zulässig.

Gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 26. Jan. 1990 (BGBl. I S. 133).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - Planz.V. 90) vom 18. Dez. 1990 (BGBl. I S. 58).

Die Bauordnung für das Saarland (LBO) in der Fassung vom 10. Nov. 1988 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1373).

Hinweis:

Die Grundstücke im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegen in unmittelbarer Nachbarschaft des vermutlichen Ausgehenden des Sulzbach-Sprunges 2. Im Plangebiet ist mit dem Vorhandensein von Erdspalten zu rechnen. In die Baugruben ist eine Einsichtnahme durch die Markscheiderei des Bergwerkes Reden erforderlich.